

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.490.438

Ihr Zeichen: 6252/J-NR/2026

Wien, 7. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juni 2026 unter der Nr. **6252/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Markttransparenz, Gleichbehandlung, Kontrolle und allfälliger Reformbedarf im Bereich der Verpackungslizenzierung und der Sammel- und Verwertungssysteme in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Welche Informationen liegen Ihnen zur Marktstruktur, zu Marktanteilen und zur Wettbewerbsdynamik im österreichischen Markt der Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen seit 1. Jänner 2015 vor?
 - a. Wenn entsprechende Informationen vorliegen, in welcher Form werden diese in Ihrem Ressort erfasst?
 - b. Welche Stellen, Behörden oder externen Einrichtungen liefern diese Informationen?
 - c. In welchen Intervallen werden diese Informationen aktualisiert?

- Welche Entwicklungen hinsichtlich Marktanteile, Anbieterwechsel, Konzentrationstendenzen und Wettbewerbssituation wurden seit 1. Jänner 2015 seitens Ihres Ressorts beobachtet?

Die monatlichen Marktanteile sowie die Jahresmarktanteile werden seit dem Jahr 2015 auf der Webseite des Elektronischen Datenmanagements (EDM) veröffentlicht und sind unter <https://edm.gv.at/verpackung/marktanteile/oeffentlich> öffentlich zugänglich. Die Lizenzmassen der Sammel- und Verwertungssysteme werden monatlich gemeldet.

Zu den Fragen 3, 5, 6, 7 und 8:

- Hat das Ressort seit 1. Jänner 2015 Analysen, Berichte, Evaluierungen oder sonstige Auswertungen zur Frage erstellt oder beauftragt, ob der Markt der Verpackungslizenzierung tatsächlich effektiv wettbewerblich funktioniert?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Mit welchem Inhalt?
 - c. Mit welchem Ergebnis?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- Welche Maßnahmen wurden seitens des Ressorts seit 1. Jänner 2015 gesetzt, um die Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots und des Rabattierungsverbots im Bereich der Sammel- und Verwertungssysteme zu überwachen?
- Welche Unterlagen, Meldungen oder Nachweise werden im Rahmen dieser Aufsicht üblicherweise geprüft?
- In welchen Intervallen erfolgen entsprechende Kontrollen oder Plausibilitätsprüfungen?
- Welche Stellen innerhalb oder außerhalb des Ressorts sind für diese Prüfungen zuständig?

Gemäß §§ 33 bis 35 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2002 (AWG 2002) wurden ein Expertengremium und ein Missbrauchsaufsichtsbeirat eingerichtet. Das Expertengremium hatte betreffend haushaltsnahe Sammel- und Verwertungssysteme Gutachten zu erstellen. Gemäß § 35 Abs. 2 AWG 2002 erstreckte sich die Prüfung auf folgende Inhalte:

- Einhaltung der Tarifgrundsätze und Effizienzkriterien
- Prüfung der effizienten Betriebsführung insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit des Aufwands und der Erlöse
- Prüfung, ob eine geeignete organisatorische und rechnerische Trennung der Geschäftsfelder besteht

- Prüfung, ob ausreichende Übernahmekapazitäten in zumutbarer Entfernung zum Letztverbraucher vorhanden sind

Seitens des Sammel- und Verwertungssystems waren alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Die letzten Prüfungen umfassten alle Sammel- und Verwertungssysteme für Verpackungen der Jahre 2016 und 2017 und wurden im Jahr 2021 abgeschlossen.

Der zentrale Prüfungsschwerpunkt lag insbesondere auf den Themen Gleichbehandlung und Rabattverbot: Es wurde geprüft, ob durch konzernverbundene Maklergesellschaften eines Sammel- und Verwertungssystems gegenüber den Systemteilnehmenden andere Preise verrechnet wurden als jene, die den veröffentlichten Tarifen des Systems entsprachen. Es wurden keine Hinweise auf eine rechtswidrige Umgehung des Rabattverbotes gefunden.

Die §§ 33 bis 35 AWG 2002 wurden am 1. Jänner 2023 durch BGBl. I Nr. 200/2021 aufgehoben.

Darüber hinaus prüft die Verpackungskoordinierungsstelle laufend nach dem Zufallsprinzip, ob die Systemteilnehmerinnen und -teilnehmer ihre Massen vollständig gemeldet und die entsprechenden Lizenzentgelte tarifkonform entrichtet haben. Dabei sind gemäß § 29 Abs. 2 Z 8a AWG 2002 innerhalb von drei Jahren 80 Prozent der unter Vertrag genommenen Massen einzubeziehen.

Zur Frage 4:

- Welche Daten liegen dem Ressort dazu vor, wie häufig Unternehmen seit 1. Jänner 2015 den Anbieter im Bereich der Verpackungslizenzierung gewechselt haben?
 - a. Wenn keine Daten vorliegen, warum nicht?

Sammel- und Verwertungssysteme melden ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer jährlich dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK). Aufgrund der hohen Anzahl an Teilnehmenden und deren Wahlfreiheit werden keine Analysen über die Häufigkeit von Systemwechseln durchgeführt.

Zu den Fragen 9 bis 13:

- Wurden seit 1. Jänner 2015 Beanstandungen, Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Tarifgestaltung, Konditionen, Zusatzvereinbarungen oder allfälliger Ungleichbehandlung festgestellt?
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen?
 - b. In welchem Zeitraum?
 - c. Welche Maßnahmen wurden jeweils gesetzt?
- Wurden seit 1. Jänner 2015 Sanktionen, aufsichtsrechtliche Maßnahmen, Verbesserungsaufträge oder sonstige Vollzugsschritte im Zusammenhang mit der Einhaltung der genannten Vorgaben gesetzt?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Gegen wen?
 - c. Mit welchem Ergebnis?
- Hat das Ressort seit 1. Jänner 2015 Hinweise, Beschwerden, Eingaben oder sonstige Meldungen zu möglichen diskriminierenden Konditionen, Treue- oder Ausschließlichkeitsrabatten, faktischen Wechselbarrieren oder sonstigen Bevorzugungen einzelner Systemteilnehmer erhalten?
 - a. Wenn ja, wann jeweils?
 - b. In welcher Form?
 - c. Welche Vorwürfe wurden jeweils erhoben?
 - d. Welche Prüfungen wurden eingeleitet?
 - e. Mit welchem Ergebnis?
- Wurden derartige Hinweise oder Beschwerden seitens des Ressorts an andere zuständige Stellen, insbesondere Wettbewerbs- oder Vollzugsbehörden, weitergeleitet?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. An welche Stellen?
 - c. Aus welchem Anlass?
- Welche rechtlichen und tatsächlichen Mechanismen bestehen, um sicherzustellen, dass gesetzliche Vorgaben zur Gleichbehandlung und zur Tariftransparenz nicht über Zusatzvereinbarungen, Kooperationsmodelle oder Leistungen verbundener Unternehmen umgangen werden?

Aufgrund allgemeiner Vorwürfe einiger Sammel- und Verwertungssysteme hat das BMLUK Gespräche mit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) geführt. Die BWB hat darauf hingewiesen, dass sie nur aufgrund konkreter Anzeigen tätig werden kann. Es wurden keine

konkreten Sachverhalte im Sinne der Fragestellung festgestellt und keine Anzeigen erstattet.

Zu den Fragen 14 und 16:

- Werden Marketing-, Kooperations-, Kommunikations- oder Werbekostenzuschussmodelle bei der Beurteilung der tatsächlichen wirtschaftlichen Gleichbehandlung von Systemteilnehmern berücksichtigt?
 - a. Wenn ja, in welcher Form?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Welche Prüfrechte bestehen gegenüber verbundenen Unternehmen von Sammel- und Verwertungssystemen, sofern diese mit Systemteilnehmern in geschäftlicher Beziehung stehen?
 - a. Hält das Ressort diese Prüfrechte für ausreichend?
 - b. Wenn ja, warum?
 - c. Wenn nein, welcher Änderungsbedarf besteht?

Das Gleichbehandlungsgebot bzw. Rabattverbot bezieht sich auf die Tarife, die für alle Unternehmen gleich sein müssen. Hinsichtlich allfälliger Kooperationen trifft das AWG 2002 keine Vorgaben.

Eine Ausdehnung der Aufsichtsrechte auf verbundene Unternehmen müsste vom Gesetzgeber vorgesehen werden und würde zusätzlicher Ressourcen bedürfen.

Zur Frage 15:

- Sind Leistungen, Zuschüsse, Rückvergütungen oder sonstige geldwerte Vorteile, die nicht unmittelbar im veröffentlichten Tarifmodell aufscheinen, gegenüber dem Ressort oder anderen Vollzugsstellen meldepflichtig?
 - a. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Eine Meldepflicht ist nicht normiert.

Zu den Fragen 17 und 19:

- Welche Erkenntnisse liegen Ihnen dazu vor, ob kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der Verpackungslizenzierung faktisch dieselben Konditionen- und Wechselmöglichkeiten haben wie Großkunden?
- Welche Maßnahmen setzt oder plant die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass ein Anbieterwechsel im Bereich der Verpackungslizenzierung für Unternehmen tatsächlich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist?

Gemäß § 8 Abs. 4 Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014, ist ein Systemwechsel generell mit Ende eines Kalenderquartals möglich.

Zur Frage 18:

- Wurde seitens des Ressorts geprüft, ob kleinere Marktteilnehmer durch intransparente, individuell verhandelte oder faktisch schwer nachvollziehbare Konditionsmodelle benachteiligt sein könnten?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Diesbezüglich konnten keine konkreten Sachverhalte festgestellt werden.

Zur Frage 20:

- Welche Daten, Analysen oder sonstigen Erkenntnisse liegen Ihnen zur Preisentwicklung im Bereich der Verpackungslizenzierung seit 1. Jänner 2015 vor?

Die Lizenztarife sind den Webseiten der jeweiligen Sammel- und Verwertungssysteme zu entnehmen. Beabsichtigte Tarifänderungen sind binnen angemessener Frist vor deren Geltung dem BMLUK zu melden. Dieser Meldung ist ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Tarifgrundsätze gemäß § 28c Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Verpackungsverordnung 2014 und über die Einhaltung des Verbots der Quersubventionierung gemäß § 32 Abs. 3 AWG 2002 anzuschließen.

Zu den Fragen 21 und 22:

- Liegen Ihnen Analysen oder Modellrechnungen vor, ob und in welchem Ausmaß Lizenzierungskosten oder wettbewerbsrelevante Kostendifferenzen entlang der Lieferkette an Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergegeben werden könnten?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

- Wurde seitens des Ressorts geprüft, ob potenziell verzerrte Konditionsstrukturen im Bereich der Verpackungslizenzierung mittelbar nachteilige Auswirkungen auf kleine Produzenten, auf Handelsstrukturen oder auf Konsumentinnen und Konsumenten haben könnten?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Durchführung von Analysen im Sinne der Fragestellungen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMLUK.

Zu den Fragen 23 bis 27:

- Wurde seit Bekanntwerden der gegenständlichen kartellrechtlichen Ermittlungen geprüft, ob gesetzgeberischer oder vollzugstechnischer Anpassungsbedarf im Verpackungsrecht, im Abfallwirtschaftsrecht oder im Bereich des Konsumentenschutzes besteht?
 - a. Wenn ja, in welchen Bereichen?
 - b. Mit welchem Ergebnis?
- Welche konkreten Maßnahmen werden geprüft?
- Halten Sie die derzeitigen Transparenz- und Kontrollmechanismen im Bereich der Verpackungslizenzierung für ausreichend, um marktbeherrschende Strukturen und mögliche Begünstigungsmodelle wirksam zu kontrollieren?
 - a. Wenn ja, wie wird dies begründet?
 - b. Wenn nein, welche Änderungen werden erwogen?
- Prüft die Bundesregierung derzeit Änderungen bei Offenlegungs-, Dokumentations- oder Meldepflichten im Bereich von Tarifen, Nebenleistungen, Zusatzvereinbarungen oder verbundenen Unternehmen?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Prüft die Bundesregierung eine Evaluierung des Systems der Verpackungslizenzierung seit der Marktöffnung im Hinblick auf Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung und Vollzugswirksamkeit?
 - a. Wenn ja, in welchem Zeitrahmen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Das Ergebnis des Verfahrens bei der BWB ist abzuwarten. Danach kann beurteilt werden, ob Anpassungsbedarf besteht.

Zu den Fragen 28 bis 31:

- Welche zusätzlichen finanziellen Unterstützungen oder Budgeterhöhungen sind geplant, um die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde zu stärken?
- Wie wird sichergestellt, dass die Bundeswettbewerbsbehörde über ausreichende personelle Ressourcen verfügt, um ihre gesetzlichen Aufgaben effektiv wahrnehmen zu können?
- Welche Maßnahmen werden gesetzt, um die Bundeswettbewerbsbehörde bei komplexen Wettbewerbsverfahren und Marktanalysen zu unterstützen?
- Welche Maßnahmen werden gesetzt, um die Unabhängigkeit und Effektivität der Bundeswettbewerbsbehörde langfristig sicherzustellen?

Die Zuständigkeit dafür liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

